

SVP Sektion Wichtrach

Statuten der SVP-Sektion Wichtrach

I. NAME UND ZWECK

Art. 1, Name

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei Wichtrach (SVP)**" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Wichtrach ist eine **Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern** und ist dem **Amtsverband Konolfingen** angeschlossen.

Art. 2, Zweck

Die SVP Wichtrach vereint Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers. Sie verfolgt als Hauptziele:

1. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes;
2. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger;
3. Den Schutz der verfassungsmässigen Rechte;
4. Den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes;
5. Die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Staats;
6. Die wirtschaftliche und soziale Einbindung über das gesamte Kantonsgebiet.

Die SVP Wichtrach **bekannt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern** und **richtet sich nach deren Statuten** sowie den **Statuten des Amtsverbandes Konolfingen**.

Art. 3, Tätigkeit

Die SVP Wichtrach beteiligt sich an der **politischen Willensbildung in der Gemeinde**. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die **Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten**;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie die **Pflege der Beziehung zu den Medien**;
5. die **Werbung neuer Mitglieder** und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Wichtrach arbeitet mit dem Amtsverband Konolfingen und der Kantonalpartei zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

SVP Sektion Wichtrach

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, Voraussetzung

Der **Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen**. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

Art. 5, Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer Beitrittserklärung an die SVP Wichtrach erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6, Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) **Tod**;
- b) schriftliche **Austrittserklärung** an das Sekretariat der SVP Wichtrach;
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) **Ausschluss**.

Ausschlussgründe können namentlich die **Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten** sein. **Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann nach Anhörung der Beteiligten den Ausschluss einzelner Mitglieder empfehlen**.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die betroffene Person hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden.

Sie kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Parteivorstand der Kantonalpartei Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7, Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Mitglied ist **den Parteigrundsätzen verpflichtet** und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband, die Kantonalpartei oder die SVP Frauen haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung für die Versammlungen anzubieten.

SVP Sektion Wichtrach

III. ORGANE

Art. 8, Organe

Die Organe der SVP Wichtrach sind:

- A Die Parteiversammlung;
- B Der Parteivorstand;
- C Die Rechnungs-Revisionsstelle.

A Die Parteiversammlung

Art. 9, Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung. Sie ist das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidium, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder anberaumt.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10, Rechte

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.

Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Jedes Mitglied kann sich an der Parteiversammlung zu den behandelten Geschäften frei äussern.

Art. 11, Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteipräsidiums und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 15;
2. Wahl von zwei Mitgliedern für die Rechnungs-Revisionsstelle;
3. Annahme und Abänderung der Statuten;
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte;
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, und zu weiteren öffentlichen Fragen;
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei;
7. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge;

SVP Sektion Wichtrach

8. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter;
10. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen des Amtsverbandes und der Kantonalpartei;
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6.

Art. 12, Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13, Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B Der Parteivorstand

Art. 14, Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsidium;
2. Parteivizepräsidium;
3. Sekretariat;
4. Kassier/In;
5. 1 - 3 weitere Mitglieder.

Einzelne Chargen können verbunden werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rates, der eidgenössischen Räte sowie des Vorstandes des Amtsverbandes und des Parteivorstandes der Kantonalpartei nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht zusätzlich von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen teil.

Das Präsidium wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15, Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

SVP Sektion Wichtrach

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsperiode sind die von der Parteiversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidium wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 16, Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung;
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. Vertretung der Partei gegen aussen;
5. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes;
6. Mitgliederwerbung;
7. Pflege der Beziehungen mit dem Amtsverband Konolfingen und dem kantonalen Parteisekretariat.

Art. 17, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

Art. 19, Präsidium

Das Parteipräsidium leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch das Vizepräsidium. Das Präsidium oder das Vizepräsidium führen mit dem Sekretariat oder dem/der Kassier/In jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der SVP Wichtrach

Art. 20, Sekretariat

Das Sekretariat führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Es **teilt dem kantonalen Parteisekretariat, dem Amtsverband Konolfingen und den SVP Frauen die Namen der entsprechend gewählten Delegierten mit.** In der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium erledigt es den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei.

Art. 21, Kassier/In

Der/Die Kassier/In führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie **führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis.** Er/Sie legt - nach Kontrolle durch die Rechnungs-Revisionsstelle - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

SVP Sektion Wichtrach

Art. 22, Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

Bei Beendigung der Funktion sind die Vorstandsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

C Die Rechnungs-Revisionsstelle

Art. 23, Revisionsstelle

Die Rechnungs-Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und überwacht die Rechnungsführung des/der Kassiers/In.

Sie stellt der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 24, Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen;
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen.

Art. 25, Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag von Einzelmitgliedern;
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Beschluss der Parteiversammlung herabgesetzt oder erlassen werden.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

SVP Sektion Wichtrach

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 26, Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. **Sämtliche Revisionen** sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung **der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.**

Art. 27, Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Wichtrach beschliessen.

Art. 28, Liquidation

Bei Auflösung der Partei beschliesst die Parteiversammlung über die Verwendung des Vermögens.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 29, Inkraftsetzung

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung haben keine rückwirkende Geltung.

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 23. Oktober 2002 durchberaten und mit 37 zu 0 Stimmen angenommen.

Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung und nach **der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern** in Kraft.

Wichtrach, 23. Oktober 2002

SVP Wichtrach

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Ernst Burri

sig. Ernst Baumann

Bern, 30. November 2002

SVP-Kanton Bern

Der Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Hermann Weyeneth

sig. Christoph Neuhaus